



HESSISCHER LANDTAG

19. 01. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 15.12.2025

Wahl der Ausländerbeiräte in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 14. März 2021 wurden in einer Reihe von hessischen Gemeinden die Ausländerbeiräte gewählt – erstmalig zusammen mit der Kommunalwahl. Die eine oder andere Ungereimtheit ergibt die Notwendigkeit, die nachstehenden Fragen zu klären. Die Briefwahl ist seit langem bundesweit ein Thema bei Ausländerbeiratswahlen. In Kelsterbach soll es zu elffacher Bestellung von Briefwahlunterlagen gekommen sein.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie werden die für die Wahlen der Ausländerbeiräte in Hessen einschlägigen Normen eingehalten, wenn bevollmächtigte Personen mit zeitlichem Abstand mehr als einmal beim Gemeindevorstand vorsprechen?
- Frage 2 Werden die für die Wahlen der Ausländerbeiräte in Hessen einschlägigen Normen eingehalten, wenn eine größere Zahl an Briefwahlunterlagen an ein und dieselbe Adresse beziehungsweise denselben Empfänger versendet wird?
- Frage 3 Ist von der Einhaltung der obigen Normen auszugehen, wenn Anträge auf Briefwahlunterlagen für mehrere Wahlberechtigte aus verschiedenen Ecken einer Gemeinde für eine gleiche Adresse/Empfänger in derselben Gemeinde vorliegen?
- Frage 4 Wird bei der Versendung von Briefwahlunterlagen innerhalb derselben Gemeinde unterschieden, ob der Empfänger der Wahlberechtigten, eine dritte Person oder Organisation/Person ist?
- Frage 5 Ist in solchen Fällen überhaupt davon auszugehen, dass die Briefwahlunterlagen von Wahlberechtigten selbst beantragt werden?
- Frage 6 Welche Prüfungen finden statt, um solches Vorgehen vor der Versendung von Briefwahlunterlagen zu unterbinden?
- Frage 7 Warum wird die Einhaltung der wichtigen Vorschrift in den Wahlordnungen nicht durch die Wahlbehörden selbst überprüft, statt dies Antragstellern zu überlassen?
- Frage 8 Gibt es einen Plausibilitätscheck mit IP-Adressen bei der elektronischen Beantragung von Briefwahlunterlagen im Sinne der obigen Normen?
- Frage 9 Werden die Briefwahl-Anträge über längere Zeit aufbewahrt, um die Einhaltung der obigen Normen auch im Nachhinein nachvollziehen zu können?
- Frage 10 Würde es jemandem in Hessen auffallen, wenn bei einer Wahl mit unterdurchschnittlicher Wahlbeteiligung für die Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft in hohem Maße Briefwahl-Anträge vorlägen?

Die Fragen 1 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die kommunale Wahlaufsicht überprüft sämtliche Auffälligkeiten bei eingereichten oder beantragten Wahlunterlagen von Amts wegen.

Für die Wahlen der Ausländerbeiräte einschließlich der Briefwahl gelten die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO). Die Durchführung der Briefwahl nach diesen wahlrechtlichen Vorschriften liegt in der Hand der jeweiligen Kommune im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Das hessische Kommunalwahlrecht

entspricht diesbezüglich dem Bundes- und Landtagswahlrecht. Neben Vorkehrungen gegen möglichen Missbrauch dienen die Regelungen zur Briefwahl insbesondere auch der erleichterten Ausübung des Wahlrechts und dem dahinterstehenden Verfassungsgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl. Die Vorschriften zur Durchführung der Briefwahl gewährleisten damit einen ausreichenden Schutz vor Missbrauchsgefahren und hinreichende Überprüfungs- und Korrekturmöglichkeiten auch wenn Missbrauchsfälle niemals vollständig ausgeschlossen werden können.

Nach § 17 Abs. 1 KWO kann ein Wahlschein zur Teilnahme an der Briefwahl schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Übermittlung als gewahrt. Demnach kann auch ein Online-Formular verwendet werden, sofern die Gemeinde dies anbietet. Eine telefonische Antragstellung ist aufgrund der damit verbundenen Missbrauchsgefahren unzulässig. Bei der Antragstellung müssen nach § 17 Abs. 2 KWO Vor- und Nachname, Geburtsdatum und die Anschrift angegeben werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nach § 17 Abs. 3 KWO durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wird die Versendung der Briefwahlunterlagen an eine andere als die gemeldete Wohnanschrift beantragt, erfolgt nach § 18 Abs. 4 Satz 2 KWO gleichzeitig eine Mitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten. Das ermöglicht zum einen die Ausübung der Briefwahl auch dann, wenn sich der Wahlberechtigte in dem Briefwahlzeitraum an einem anderen Ort aufhält. Zum anderen kann der Wahlberechtigte eine missbräuchliche Antragstellung mit abweichender Adressangabe durch eine unbefugte Person durch die zusätzliche Mitteilung an seine Wohnanschrift erkennen und der Gemeinde melden. Das Wahlamt der Gemeinde kann den ausgestellten Wahlschein für ungültig erklären und der Wahlberechtigte kann an der Urnenwahl teilnehmen oder auf eigenen Antrag neue Briefwahlunterlagen erhalten.

Eine Prüfung der IP-Adressen von Online-Antragstellern sehen die wahlrechtlichen Bestimmungen nicht vor. Die Regelungen zur Ausübung der Briefwahl sind so ausgestaltet, dass sie sowohl für die Wahlberechtigten als auch für die Kommunen, denen die Durchführung der Briefwahl bei allen kommunalen und landesweiten Wahlen obliegt, auch praktikabel sind.

Auf dem Wahlschein wird auch auf die strafrechtlichen Konsequenzen von bewussten Falschangaben hingewiesen. Die Wahlunterlagen werden auch nach der Wahl aufbewahrt und nach § 112 KWO erst nach Ablauf der vorgesehenen Fristen vernichtet, und das auch nur, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Bei Anhaltspunkten für Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Auffälligkeiten im Wahlverfahren ist daher auch im Nachhinein eine Untersuchung in einem Wahlprüfungs- oder Strafverfahren möglich.

Die Landesregierung nimmt darüber hinaus zu abstrakten rechtlichen Fragestellungen, die der abschließenden gerichtlichen Beurteilung unterliegen, grundsätzlich keine Stellung.

Wiesbaden, 13. Januar 2026

Prof. Dr. Roman Poseck